

Reglement für die Ärztekammerdelegierten des VSAO

Basierend auf Art. 27 lit. c¹ der Statuten des VSAO sowie Art. 25 der Statuten der FMH wird das folgende Reglement vom Geschäftsausschuss des VSAO erlassen:

In der männlichen Form ist die weibliche enthalten.

1. Einsitz

- 1.1. Präsident und Vizepräsident des VSAO Schweiz nehmen von Amtes wegen in der Ärztekammer Einsitz.
- 1.2. Die übrigen Delegierten werden auf Vorschlag der Sektionen sowie aus der Mitte des Geschäftsausschusses (GA) vom Zentralvorstand (ZV) gewählt. Die Delegierten müssen Aktivmitglied des VSAO Schweiz sein.
- 1.3. Die Sektionen sind dafür besorgt, pro ordentlichem Delegierten bis zu 3 Ersatzdelegierte zu bestimmen.
- 1.4. Bei der Zusammensetzung der Delegierten ist auf die Mehrsprachigkeit des Verbandes Rücksicht zu nehmen.

2. Verteilung der Sitze

- 2.1. Die Statuten der FMH legen die Anzahl der VSAO-Delegierten in die Ärztekammer FMH mit 40 fest. Sie werden folgendermassen verteilt:
 - Das Präsidium und die Vertreter in der Delegiertenversammlung FMH nehmen ex officio Einsitz.
 - Jede Sektion hat Anspruch auf 2 Sitze. Hat eine Sektion ihr Kontingent nicht ausgeschöpft, sind aber 40 Delegierte gewählt, kann sie ihren Anspruch bei Ausscheiden eines Delegierten oder anlässlich der nächsten ordentlichen Wahlen geltend machen.

¹ angepasst an Statuten vom 1.1.2012 gemäss ZV-Beschluss vom 26.11.2011

- Der GA hat Anspruch auf mindestens 3 Sitze.
- Die verbleibenden Sitze werden den grössten Sektionen zugesprochen resp. aus dem Pool der verfügbaren Ersatzdelegierten aller Sektionen bestellt.

3. Pflichten der Ärztekammerdelegierten und Ersatzdelegierten

3.1. Teilnahme an den Sitzungen der Ärztekammer

- Wenn immer möglich nimmt der Ärztekammerdelegierte an den Sitzungen der Ärztekammer teil. Die Einladung wird jeweils gleichzeitig auch an die Ersatzdelegierten verschickt. Mit dem Ziel die 40 VSAO-Sitze möglichst vollständig besetzen zu können gilt generell das Prinzip "First come first serve".
- Wenn immer möglich nehmen die angemeldeten Ärztekammerdelegierten und Ersatzdelegierten an den standespolitischen Seminaren teil, die vom VSAO Schweiz im Vorfeld der Sitzungen der Ärztekammer zwecks Vorbereitung, Information und Meinungsbildung durchgeführt werden. Bei dieser Gelegenheit können die Delegierten ihre persönliche Meinung zum Ausdruck bringen.

3.2. Stillschweigen

- Die Delegierten verpflichten sich mit Antritt des Mandates, über die in der Ärztekammer zu behandelnden und behandelten Geschäfte so lange Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, bis sie ausdrücklich oder aufgrund äusserer Umstände (insb. Publikation in der Schweizerischen Ärztezeitung) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können.
- Bei Verletzung der Pflicht, Stillschweigen zu bewahren, kann dem Delegierten durch den Geschäftsausschuss mit sofortiger Wirkung das Mandat entzogen werden. Der VSAO behält sich weitere Schritte vor.

4. Stimmrecht

4.1. Um die Diskussionen anlässlich der Ärztekammer nicht unnötig anzuheizen und die Haltung des VSAO gegenüber Dritten klarer zum Ausdruck zu bringen, wäre es von Vorteil, wenn für jedes Traktandum jeweils nur ein VSAO-Delegierter (der anlässlich des standespolitischen Seminars bestimmt wurde) sich im Namen des Verbandes äusserte.

4.2. Das Abstimmungsverhalten der Delegierten widerspiegelt das allgemeine Interesse der Verbandsmehrheit und nicht Minderheitsinteressen. Die Stimmabgabe sollte mit der anlässlich des standespolitischen Seminars oder der vom Zentralvorstand beschlossenen Haltung übereinstimmen.

4.3. Wenn der Delegierte mit der Mehrheitshaltung des VSAO nicht einverstanden ist, kann er sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Damit die Haltung des VSAO gegenüber Dritten klar ist, ist es wünschenswert, dass unsere Vertreter nicht entgegen der (anlässlich des standespolitischen Seminars oder der vom Zentralvorstand) beschlossenen Haltung abstimmen.

5. Entschädigung

Die Ärztekammerdelegierten werden gemäss dem VSAO Entschädigungsreglement entschädigt².

6. Vergegenwärtigung des Reglements

6.1. Das vorliegende Reglement wird jedem Delegierten vor jeder Ärztekammer in elektronischer Form zugestellt.

6.2. Die Abstimmungsgrundsätze (Punkt 4) werden anlässlich des standespolitischen Seminars in Erinnerung gerufen.

Bern, 21. August 2017

Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte

Dr. med. Christoph Bosshard
Präsident

Dr. med. Raphael Stolz
Vizepräsident

² Gemäss Ärztekammer-Beschluss vom 30.10.2014 werden die Reisespesen nicht mehr von der FMH, sondern neu von der delegierenden Gesellschaft vergütet.